



Formularservice der Stadt Hanau

Datenschutzhinweis:

Die Verarbeitung der hier erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt entweder auf Basis der Freiwilligkeit, auf einer Rechtsgrundlage oder ist unter Einhaltung anzuwendender Datenschutzgesetze zulässig. Wir sind verpflichtet, ausführlich über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu informieren.

Diese als Anlage beigefügten Informationen sind Bestandteil dieses Formulars.

Der Oberbürgermeister der Stadt Hanau
Ordnungsamt
Straßenverkehrsbehörde
Steinheimer Straße 1b
63450 Hanau

Fax.: (06181) 295-1728
E-Mail: VerkehrsbehoerdeStadt@hanau.de

Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen für Handwerksbetriebe im Stadtgebiet Hanau

Antragsteller / Verantwortlicher

Name:		
Funktion / Zusatz:		
Anschrift (Straße, PLZ, Ort):		
Telefon:	Fax	E- Mail

I. Antrag

Es wird Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 StVO zur Bewilligung von Parkerleichterungen gestellt. Die Ausnahmegenehmigung soll das Parken **im Stadtgebiet Hanau** erlauben.

Bei der beantragten Genehmigung handelt es sich um:

- einen Neuantrag
- eine Erneuerung bereits erteilter Genehmigung/en
letzte Genehmigung gültig bis zum: _____ Genehmigungs-Nr.: _____
- eine zusätzliche Genehmigung zur (ersten)
Genehmigung vom: _____ Genehmigungs-Nr.: _____

II. Kraftfahrzeug(e) Eingesetzt wird (werden) das (die) Kraftfahrzeug(e) - (gilt für alle Fahrzeuge)

Amtliches Kennzeichen	Fahrzeugart (z.B. PKW, Kombi, LKW etc.)	Amtliches Kennzeichen	Fahrzeugart (z.B. PKW, Kombi, LKW etc.)
1.		4.	
2.		5.	
3.		6.	

III. Handwerksbetrieb

Das Kraftfahrzeug wird

- im Handwerksbetrieb (Anlage A HandWO) im handwerksähnlichen Gewerbe (Anlage B HandWO)

Name und Anschrift des Handwerksbetriebes:

handwerksmäßig betrieben:

- als Werkstattfahrzeug
- zum Transport von umfangreichen oder besonders schwerem Werkzeug und Material

Der Betrieb ist eingetragen / angezeigt als

Handwerk / handwerksähnliches Gewerbe (nach Anlage A/B HandWO) (1):		
bei der Handwerkskammer		Nr.
und gemeldet bei der Gemeinde/Stadt	Hanau	Nr.

Dem Antrag beigefügt sind:

- Kopie der Gewerbeanzeige Kopie der Handwerkskarte
 Kopien der Kfz.-Scheine zu vorgenannten Fahrzeugen

Es ist für den handwerksmäßigen Betrieb unbedingt erforderlich, das Kraftfahrzeug möglichst nahe am Einsatzort zu parken, weil:

Begründung:

Die Hinweise hat der Antragsteller / die Antragstellerin zur Kenntnis genommen.

Es wird versichert, dass die Ausnahmegenehmigung nicht missbräuchlich verwendet wird. Es ist bekannt, dass jeder Missbrauch den sofortigen Widerruf der Ausnahmegenehmigung zur Folge haben kann. Auch ist bekannt, dass jeder Missbrauch als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift des Antragsstellers



Verzeichnis der Gewerbe, die als Handwerk betrieben werden können (§ 1 Abs. 2)

I Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe

Nr.

- 1 Maurer
- 2 Beton- und Stahlbetonbauer
- 3 Feuerungs- und Schornsteinbauer
- 4 Backofenbauer
- 5 Zimmerer
- 6 Dachdecker
- 7 Straßenbauer
- 8 Wärme-, Kälte-, und Schallschutzisolierer
- 9 Fliesen-, Platten-, und Mosaikleger
- 10 Betonstein- und Terrazzohersteller
- 11 Estrichleger
- 12 Brunnenbauer
- 13 Steinmetzen und Steinbildhauer
- 14 Stuckateure
- 15 Maler und Lackierer
- 16 Kachelofen- und Luftheizungsbauer
- 17 Schornsteinfeger

II Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe

- 18 Metallbauer
- 19 Chirurgiemechaniker
- 20 Karosserie- und Fahrzeugbauer
- 21 Maschinenbaumechaniker
- 22 Werkzeugmacher
- 23 Dreher
- 24 Zweiradmechaniker
- 24a Kälteanlagenbauer
- 25 Büroinformationselektroniker
- 26 Kraftfahrzeugmechaniker
- 27 Kraftfahrzeugelektriker
- 28 Landmaschinenmechaniker
- 29 Feinmechaniker
- 30 Büchsenmacher
- 31 Klempner
- 32 Gas- und Wasserinstallateure
- 33 Zentralheizungs- und Lüftungsbauer
- 34 Kupferschmiede
- 35 Elektroinstallateure
- 36 Elektromechaniker
- 37 Fernmeldeanlagenelektroniker
- 38 Elektromaschinenbauer
- 39 Radio- und Fernsehtechniker
- 40 Uhrmacher
- 41 Graveure
- 42 Ziseleure
- 43 Galvaniseure und Metallschleifer
- 44 Gürtler und Metalldrücker
- 45 Zinggießer
- 46 Metallformer und Metallgießer

III Gruppe der Holzgewerbe

Nr.

- 52 Tischler
- 53 Parkettleger
- 54 Rolladen- und Jalousiebauer
- 55 Bootsbauer
- 56 Schiffbauer
- 57 Modellbauer
- 58 Wagner
- 59 Drechsler (Elfenbeinschnitzer)
- 59a Holzspielzeugmacher
- 60 Schirmmacher
- 61 Holzbildhauer
- 62 Böttcher
- 63 Bürsten- und Pinselmacher
- 64 Korbmacher

IV Gruppe der Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe

- 65 Herrenschnneider
- 66 Damenschnneider
- 67 Wäscheschnneider
- 68 Sticker
- 69 Stricker
- 70 Modisten
- 71 Weber
- 72 Seiler
- 73 Segelmacher
- 74 Kürschner
- 75 Hut- und Mützenmacher
- 76 Handschuhmacher
- 77 Schuhmacher
- 78
- 79 Gerber
- 80 Sattler
- 81 Feintäschner
- 82 Raumausstatter

V Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe

- 83 Bäcker
- 84 Konditoren
- 85 Fleischer
- 86 Müller
- 87 Brauer und Mälzer
- 88 Weinküfer

VI Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe

Nr.

- 89 Augenoptiker
- 90 Hörgeräteakustiker
- 91 Orthopädiemechaniker und Bandagisten
- 92
- 93 Orthopädienschuhmacher
- 94 Zahntechniker
- 95 Friseure
- 96 Textilreiniger
- 97 Wachszieher
- 98
- 99 Gebäudereiniger

VII Gruppe der Glas-, Papier-, keramischen und sonstigen Gewerbe

- 100 Glaser
- 101 Glasveredler
- 102 Feinoptiker
- 103 Glasapparatebauer
- 103a Thermometermacher
- 104 Glas- und Porzellanmaler
- 105 Edelsteinschleifer
- 105a Edelsteingraveure
- 106 Fotografen
- 107 Buchbinder
- 108 Buchdrucker, Schriftsetzer, Drucker
- 109 Steindrucker
- 110 Siebdrucker
- 111 Flexografen
- 112 Chemigrafen
- 113 Stereotypen
- 114 Galvanoplastiker
- 115 Keramiker
- 116 Orgel- und Harmoniumbauer
- 117 Klavier- und Cembalobauer
- 118 Handzuginstrumentenmacher
- 119 Geigenbauer
- 119a Bogenmacher
- 120 Metallblasinstrumenten- und Schlagzeugmacher
- 121 Holzblasinstrumentenmacher
- 122 Zupfinstrumentenmacher
- 123 Vergolder
- 124 Schilder- und Lichtreklamehersteller
- 125 Vulkaniseure und Reifenmechaniker

Anlage B

Verzeichnis der Gewerbe, die handwerksähnlich betrieben werden können (§ 18 Abs. 2)

I Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe

Nr.

- 1 Gerüstbauer (Aufstellen und Vermieten) von Holz-, Stahl- u. Leichtmetallgerüsten
- 2 Bautrocknungsgewerbe
- 3 Bodenleger (Verlegen- von Linoleum-, Kunststoff- und Gummiböden)
- 4 Asphaltierer (ohne Straßenbau)
- 5 Fuger (im Hochbau)
- 6 Holz- und Bautenschutzgewerbe (Mauerschutz u. Holzimprägnierung in Gebäuden)
- 7 Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau)
- 7a Betonbohrer und -schnneider
- 7b Theater- und Ausstattungsmaler

II Gruppe der Metallgewerbe

- 8 Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung
- 9 Metallschleifer und Metallpolierer
- 10 Metallsägen-Schärfer
- 11 Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren)
- 11a Fahrzeugverwerter

III Gruppe der Holzgewerbe

Nr.

- 12 Holzschuhmacher
- 13 Holzblockmacher
- 14 Daubenbauer
- 15 Holz- Leitmacher (Sonderanfertigung)
- 16 Muldenbauer
- 17 Holzreifenmacher
- 18 Holzschindelmacher

IV Gruppe der Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe

- 19 Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung
- 20 Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration)
- 21 Fleckteppichhersteller
- 22 Klöppler
- 23 Theaterkostümnäher
- 24 Pliseebrenner
- 25 Posamentierer
- 26 Stoffmaler
- 27 Handapparate-Stricker
- 28 Textil-Handdrucker
- 29 Kunststopfer
- 30 Flickschneider

V Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe

Nr.

- 31 Innerei-Fleischer (Kuttler)
- 32 Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör)
- 32a Fleischerleger, Ausbeiner

VI Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe

- 33 Appreteure, Dekateure
- 34 Schnellreiniger
- 35 Teppichreiniger
- 36 Getränkeleitungsreiniger
- 37 Schönheitspfleger
- 37a Maskenbildner

VII Gruppe der sonstigen Gewerbe

- 38 Bestattungsgewerbe
- 39 Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung)
- 40 Klavierstimmer
- 40a Theaterplastiker
- 40b Requisiteure

Handwerkerparkausweis für das Stadtgebiet Hanau

Analog zum Handwerkerparkausweis für die Region Frankfurt Rhein-Main können Hanauer Handwerksbetriebe, die Ihren Einsatzort ausschließlich in Hanau haben, einen für das Stadtgebiet gültigen Handwerkerparkausweis erwerben. Dieser wird in Form einer Ausnahme genehmigung gemäß § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) genehmigt. Die Ausnahme genehmigung berechtigt pauschaliert und ohne besondere Einzel fallprüfung (außer im Hinblick auf die eingesetzten Fahrzeuge) zum Parken

- im eingeschränkten Haltverbot / Zonen haltverbot nach Zeichen 286/290 StVO
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der Parkhöchstdauer (§ 13 Abs.1 StVO)
- in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der markierten Flächen, soweit dann ein Fahrzeug mit 2,55 m Breite noch passieren kann (Zeichen 325 StVO)
- in Bereichen mit Parkscheibenpflicht ohne Auslegen der Parkscheibe und unter Überschreitung der Höchstparkdauer (§ 13 Abs.2 StVO)
- auf Bewohnerparkplätzen (§ 45 Abs.1b StVO).

Die Ausnahme genehmigung darf nicht zum günstigen Parken von Aufsichtspersonal oder mit vergleichbaren Aufgaben betrauten Firmenmitarbeiter/innen (z. B. Bauleiter/innen usw.) verwendet werden.

In eine Ausnahme genehmigung können bis zu 6 Kennzeichen aufgenommen werden, damit eine flexible Disposition seitens der Handwerksbetriebe möglich ist. **Es gilt aber jeweils nur das Original der Ausnahme genehmigung. Kopien dürfen nicht gefertigt werden.**

Sofern Sie über mehr als 6 Fahrzeuge verfügen, ist gegebenenfalls ein weiterer Antrag zu stellen.

Der Parkausweis kann für die Dauer eines halben oder eines ganzen Jahres erteilt werden.

Wer kann den Ausweis beantragen?

Antragsberechtigt sind Handwerker, die bei der zuständigen Handwerkskammer registriert sind und ein zulassungspflichtiges Handwerk (Anlage A zur Handwerksordnung) oder zulassungsfreies Handwerk (Anlage B1 zur Handwerksordnung) oder handwerksähnliches Gewerbe (Anlage B2 zur Handwerksordnung) ausüben und regelmäßig Bau-, Reparatur- und Montagetätigkeiten und sonstige Dienstleistungen außerhalb des eigenen Betriebes durchführen.

Welche Unterlagen sind für die Antragstellung erforderlich?

- Antrag (formlos oder Antragsformular der Straßenverkehrsbehörde)
- Kopie der Gewerbebeantragung
- Kopie der Handwerkskarte
- Kopie d. Kfz.-Schein(e) / Zulassungsbescheinigung(en)

Welche Unterlagen sind für die Antragstellung erforderlich?

Die Anträge für einen Handwerker-Parkausweis können formlos oder auf entsprechenden Formanträgen bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Hanau gestellt werden.

Was kostet die Dienstleistung?

Die Verwaltungsgebühr beträgt bei einer 1-Jahres-Genehmigung 100,00 EUR für die erste Ausnahme genehmigung und 50,00 EUR für jedes weitere Genehmigungsoriginal, das zeitgleich beantragt wird. Bei einer Halbjahresgenehmigung reduzieren sich die Verwaltungsgebühren um 50%. Änderungen der Ausnahme genehmigung (z. B. Fahrzeugwechsel) werden mit 10,20 EUR berechnet.

Wo ist der Handwerkerparkausweis zu beantragen?

Der Antrag für den Handwerkerparkausweis für den Bereich der Stadt Hanau ist zu richten an:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hanau
- Ordnungsamt -
- Straßenverkehrsbehörde -
Steinheimer Straße 1b
63450 Hanau
Telefax: 06181/295-771
E-Mail: handwerker@hanau.de

Merkblatt für kurzfristige Ausnahme genehmigungen im Straßenverkehr für Handwerker und andere Dienstleistungsbetriebe im Stadtgebiet Hanau

Für viele Handwerksbetriebe sind Reparatur- und Installationsleistungen sowie Belieferungen in den dicht bebauten und beparkten Innenstadtbereichen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden.

In einer Vielzahl von Fällen führt die Parkraumnot auch zu Differenzen mit der Polizei, die widerrechtlich abgestellte Handwerkerfahrzeuge gebührenpflichtig verwarnen.

Um Ihnen diese Unannehmlichkeiten zu ersparen und einen reibungslosen Ablauf Ihrer Arbeiten zu gewährleisten, bieten wir Ihnen im Rahmen eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens die Möglichkeit an, in den kurzfristigen Besitz der von Ihnen gewünschten Ausnahme genehmigung zu kommen.

Diese Ausnahme genehmigung ist für Handwerksbetriebe gedacht, die gelegentlich Arbeiten und Dienstleistungen im Stadtgebiet verrichten müssen und hierfür keine Dauerausnahme genehmigung benötigen.

Was müssen Sie tun?

Die von Ihnen geplante Maßnahme ist bei der Straßenverkehrsbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss folgende wichtige Angaben beinhalten:

- Name und Anschrift der Firma
- Amtl. Kennzeichen des Fahrzeuges
- Datum oder Zeitraum der Ausführung
- Aufführungsort

Eine telefonische Anmeldung ist nicht möglich!

Für die Übersendung des Antrages stehen Ihnen folgende Kommunikationsmöglichkeiten zur Verfügung:

Telefax: 06181-295 771
oder

E-Mail: handwerker@hanau.de

Was erhalten Sie dafür?

Sie erhalten umgehend mit Antragstellung eine Ausnahme genehmigung, die Sie in die Lage versetzt, Ihren Arbeitsauftrag zeitgenau und ohne Verzögerungen für Ihren Kunden zu erledigen.

Wenn es die Verkehrsverhältnisse vor Ort erforderlich machen, kann die erteilte Ausnahme genehmigung zu jeder Zeit durch die Straßenverkehrsbehörde widerrufen werden.

Ausnahmen werden nicht erteilt für:

- Parken im Halteverbot (Z. 283 StVO)
- Parken auf Behindertenparkplätzen
- Parken in Feuerwehr- und Rettungszufahrten
- Parken auf Sperrflächen Z. 298 StVO)

Welche Kosten entstehen Ihnen?

Gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 872), ist die Erteilung dieser Ausnahme genehmigung mit der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr verbunden. Diese beträgt für eine Genehmigung mit einer Gültigkeit von **bis zu 2 Tagen 10,20 €**. **Jeder weitere Tag** wird mit **3,-- €** in Rechnung gestellt.

Der Oberbürgermeister der Stadt Hanau
- Ordnungsamt -
- Straßenverkehrsbehörde -
Steinheimer Str. 1b
63450 Hanau

Telefax: 06181/295-771
E-Mail: handwerker@hanau.de

Datenschutzinformationen

(Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person)

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den jeweils von Ihnen in Anspruch genommenen Angeboten und Verwaltungsdienstleistungen.

Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht. Gemäß Art. 8 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Art. 16 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland als Schutz der Menschenwürde verankert. Diese Grundrechte schützen die Privatsphäre der Menschen und garantieren das Recht des Einzelnen, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten bestimmen zu können. Hierzu gehören Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse wie die Anschrift, das Geburtsdatum, die Ausbildung, die Staatsangehörigkeit oder den Beruf und Arbeitgeber. Man spricht in diesem Zusammenhang von personenbezogenen Daten.

Rechtsgrundlagen zur Wahrung dieser datenschutzrechtlichen Ziele sind die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, nachfolgend: DS-GVO) in Verbindung mit dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG).

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Dem oder der Verantwortlichen der Kommune bzw. den Verantwortlichen der datenverarbeitenden Stellen (den Ämtern, Fachbereichen oder Eigenbetrieben der Stadt Hanau) obliegt bzw. obliegen die Verantwortung und Haftung, dass die Verarbeitungstätigkeiten im Einklang mit der DS-GVO stehen.

Verantwortliche Stelle:

Der Oberbürgermeister
Magistrat der Stadt Hanau
Am Markt 14-18, 63450 Hanau
☎ +49 6181 295-0

Datenschutzbeauftragter:

Magistrat der Stadt Hanau
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Am Markt 14-18, 63450 Hanau
☎ +49 6181 295-8000
✉ datenschutz@hanau.de

Betroffene Personen können sich bei Bedarf und zur Wahrung Ihrer Rechte direkt an den behördlichen Datenschutzbeauftragten wenden. Ein Antrag auf Auskunft gem. Art. 15 DS-GVO über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten kann schriftlich an den Behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stadt Hanau gerichtet werden (Siehe dazu auch Punkt 10).

2. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Personenbezogene Daten dürfen nur dann verarbeitet werden, wenn die Verarbeitung auf Grundlage einer Rechtsvorschrift (Gesetz) erfolgt, die DS-GVO in Verbindung mit dem HDSIG es zulassen oder wenn die oder der Betroffene ihre oder seine Einwilligung dazu gegeben hat. Der Zweck der Verarbeitung richtet sich nach den von Ihnen in Anspruch genommenen Angeboten und Verwaltungsdienstleistungen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist immer an den Zweck ihrer Erhebung und Verarbeitung gebunden. Eine Änderung des Zwecks ist nur mit Ihrer Einwilligung oder nach rechtlichen Vorgaben statthaft. Durch die Ämter der Stadtverwaltung Hanau werden vielfältige personenbezogene Daten verarbeitet. Sie sind bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf die Einhaltung spezialfachlicher oder der geltenden Datenschutzvorschriften verpflichtet.

3. Wer bekommt meine Daten bzw. wer kann meine Daten einsehen?

Innerhalb der Stadtverwaltung Hanau erhalten diejenigen Stellen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der in Anspruch genommenen Angebote und Verwaltungsdienstleistungen benötigen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter (Art. 28 DS-GVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten bzw. einsehen. Auftragsverarbeiter sind dabei Service-Dienstleister, auch für Wartungsarbeiten und vergleichbaren Hilfstätigkeiten, deren wir uns zur Erfüllung dieser Zwecke bedienen und mit denen gem. Art. 28 Abs. 3 DS-GVO entsprechende Verträge zur Auftragsverarbeitung abgeschlossen sind. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um die ekom21 – KGRZ Hessen (Körperschaft des öffentlichen Rechts), Carlo-Mierendorff-Straße 11, 35398 Gießen sowie das IT-ServiceCenter Hanau der BeteiligungsHolding Hanau GmbH, Ulanenplatz 5, 63452 Hanau.

Zusätzlich können Daten an Dritte, wie andere Behörden oder Einrichtungen, übermittelt werden. Diese Übermittlungen erfolgen nur nach rechtlichen Grundlagen und Verpflichtungen; so werden beispielsweise Daten nach dem Hessischen Meldegesetz zum Zwecke des Einzugs der Rundfunkbeiträge nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag an die ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice übermittelt.

4. Werden Daten in ein Drittland übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb der Europäischen Union) findet nicht statt.

5. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Die Dauer der Speicherung ist abhängig von den in Anspruch genommenen Angeboten und Verwaltungsdienstleistungen. Die Speicherung kann zudem durch eine Archivierungsfrist gem. einer Rechtsgrundlage bestimmt sein.

6. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Grundsätzlich stehen Ihnen gem. der Art. 12 bis 23 DS-GVO umfangreiche Rechte zu. Auszugsweise sind dies:

- das Recht auf transparente Information (Art. 12 DS-GVO)
- die Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 13, 14 DS-GVO)
- das Auskunftsrecht der betroffenen Person (Art. 15 DS-GVO)
- das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)
- das Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden") (Art. 17 DS-GVO)
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)
- das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)
- ein Widerspruchsrecht (Art. 21 DS-GVO)
- das Recht, die oder den Hessischen Datenschutzbeauftragten anzurufen (§ 33 Abs. 3 HDSIG)

In Abhängigkeit rechtlicher Grundlagen können einzelne Rechte nicht zur Anwendung gelangen, wie beispielsweise das Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem Bundes- bzw. dem Hessischen Meldegesetz (HMG).

7. Besteht für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Auf Grund rechtlicher Bestimmungen, wie dem Hessischen Meldegesetzes (HMG), kann eine Pflicht bestehen, personenbezogene Daten mitzuteilen. Dabei müssen nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitgestellt werden, die für die Begründung, Durchführung und ggf. Beendigung eines Angebotes oder einer Verwaltungsdienstleistung erforderlich oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Besteht keine Pflicht der Bereitstellung, erfolgt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Grundlage der Einwilligung.

8. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Zur Begründung und Durchführung der Angebote und Verwaltungsdienstleistungen nutzen wir grundsätzlich keine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DS-GVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, sind wir verpflichtet, Sie hierüber zu informieren.

9. Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde

Grundsätzlich besteht nach Art. 77 DS-GVO das Recht der Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt. Die Aufsichtsbehörde ist erreichbar unter:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden

☎ +49 611 1408-0

✉ poststelle@datenschutz.hessen.de

10. Auskunftersuchen nach Art. 15 DS-GVO

Sind Ihnen die zuvor gemachten Angaben nicht hinreichend umfassend und wünschen Sie detaillierte Informationen nach Art. 13 DS-GVO für das oder die von Ihnen in Anspruch genommenen Angebote und Verwaltungsdienstleistungen, bitten wir Sie einen Antrag auf Auskunft gem. Art. 15 DS-GVO über die Verarbeitung von personenbezogene Daten zu stellen. Dieser Antrag ist aus Gründen der „Rechenschaftspflicht“ bzw. „Pflicht zur Dokumentation“, schriftlich an den Behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stadt Hanau zu richten. Bei der Antragsstellung bitten wir Sie uns mitzuteilen, für welche in Anspruch genommenen Angebote und Verwaltungsdienstleistungen das Auskunftersuchen gilt. Eine Kopie der Auskunft ist für Sie kostenfrei und wird innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung gestellt. Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. In diesem Fall unterrichten wir Sie innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung.

Magistrat der Stadt Hanau
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Am Markt 14-18, 63450 Hanau

☎ +49 6181 295-8000

✉ datenschutz@hanau.de